

Freiwillige Ausreise nach Ablehnung eines Härtefallantrags

Bezug: Schreiben des TMMJV vom 3. Januar 2018, AZ.: 2072-52614/2017

Auf Grund einer größeren Zahl eingereichter Härtefallanträge nehmen die Härtefallverfahren zurzeit längere Zeit in Anspruch. Sofern ein Härtefallantrag nicht zur Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, bitte ich daher zukünftig wie folgt zu verfahren:

Die von dem negativen Härtefallverfahren betroffenen Ausländer sollen nochmals zur Ausländerbehörde eingeladen und explizit auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen werden, bevor Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern sich aus den Beratungen bei der Ausländerbehörde schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise ernsthaft beabsichtigt ist, soll die freiwillige Ausreise den betroffenen Ausländern auch ermöglicht werden.